

BVGer E-6517/2020 vom 25. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6517_2020_d20201125

FR: TAF E-6517/2020 du 25 novembre 2020

IT: TAF E-6517/2020 del 25 novembre 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl und Wegweisung (ohne Wegweisungsvollzug);
Verfügung des SEM vom 25. November 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und

E-6517/2020 Seite 5 entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht ein- gereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden die Flüchtlingseigen- schaft, der Asylpunkt sowie die verfügte Wegweisung. Der Wegweisungs- vollzug ist nicht mehr zu prüfen, nachdem die Vorinstanz den Beschwerde- führer zufolge Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufge- nommen hat.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grund- sätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationali- tät, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder be- gründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für ge- geben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich

sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt

E-6517/2020 Seite 6 dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 5

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG stand. Zur Begründung führt die Vorinstanz aus, das vom Beschwerdeführer geschilderte Verhalten mute insofern widersprüchlich an, als er erkläre, er habe viele Fotos im Zusammenhang mit dem Militärdienst gelöscht, aus Angst, er könnte eines Tages von den Taliban festgenommen werden, gleichzeitig jedoch solche Fotos an Dritte weitergeleitet haben will. Ferner sei davon auszugehen, dass F. ihn auch ohne Fotografien bei den Taliban hätte denunzieren können. Vorliegend habe sich F. gar dem Risiko ausgesetzt, ohne Weiteres vom Beschwerdeführer und der Armee als Verräter entlarvt zu werden. Sodann sei unter anderem nicht plausibel, weshalb die Taliban gerade an ihm interessiert gewesen sein soll. Es sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb er bei einer tatsächlichen Bedrohung durch die Taliban nicht umgehend Schutz bei den militärischen Vorgesetzten gesucht habe und trotz angeblicher Bedrohungslage nicht sofort geflüchtet, sondern vielmehr zuerst in seinen Distrikt gereist sei, dort noch geheiratet und die Vorgesetzten erst vom Ausland aus informiert habe. Darüber hinaus könne der Beschwerdeführer nicht überzeugend erklären, weshalb ein auf ihn lautender Reisepass existiere, welcher im Jahre 20(...) in D. _____ ausgestellt worden sei, insbesondere da er angegeben habe, nie einen solchen besessen zu haben. Aus den Schilderungen gehe ferner nur relativ vage hervor, die Taliban habe dem Vater mitgeteilt, sie wisse, was der Beschwerdeführer «mache» beziehungsweise dass er Angehöriger des afghanischen Militärs sei. Aufgrund dieser pauschalen Darlegung ergebe sich noch kein konkretes beziehungsweise flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsinteresse durch die Taliban, zumal nicht ersichtlich sei, dass er sich in besonderer Weise exponiert hätte. An dieser Einschätzung könnten auch die eingereichten Beweismittel nichts ändern.

E. 6

In der Rechtsmitteleingabe macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, es sei unter jungen Militärangehörigen weit verbreitet, dass sie sich in Uniform fotografieren lassen würden. Er habe F. die Fotos aus Stolz über das Erreichte zukommen lassen. In diesem Zusammenhang müsse

E-6517/2020 Seite 7 eine ergänzende Anhörung durchgeführt werden, um abschliessend zu klären, welche Fotos er F. habe zukommen lassen. Er habe die Fotos nämlich erst gelöscht, als er sich zwecks Heirat auf die Heimreise begeben und sich damit aus dem sicheren militärischen Umfeld entfernte habe. Sodann sei anzunehmen, dass die Taliban Armeeangehörige stärker einschüchtern könnten, wenn sie entsprechende Beweise hätten, was erkläre, weshalb F. ihn unter Zuhilfenahme der Fotos denunziert habe. Aufgrund der Denunziation sei auch das Interesse der Taliban an ihm nachvollziehbar. Weiter habe er von der Denunziation erst erfahren, als er sich in den Heimatsdistrikt begeben habe, was

nachvollziehbar mache, weshalb er seine Vorgesetzten vor der Ausreise nicht mehr über die Drohungen der Taliban habe in Kenntnis setzen können. Weiter sei aus dem Umstand, dass im Jahre 20(...) in D._____ ein Pass ausgestellt worden sein soll, nicht zwingend zu schliessen, er habe sich dort aufgehalten. Da er sich vor der Einreise in die Schweiz im Jahre 2020 unbestrittenermassen im Jahre 2019 in E._____ aufgehalten habe, sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb er sich von F._____ aus zuerst nach E._____ hätte begeben sollen. Vielmehr ist anzunehmen, dass es sich beim in F._____ ausgestellten Pass um ein gefälschtes Dokument handle, welches vom Schleuser beschafft worden sei. Da er nie einen eigenen, echten Pass besessen habe, habe er auch wahrheitsgemäss erklärt, kein solches Dokument zu besitzen. Soweit die Vorinstanz ihm vorhalte, er habe bisweilen nur knappe und oberflächliche Angaben gemacht, sei festzustellen, dass dies in erster Linie der Art und Dauer der Befragung geschuldet gewesen sei. Es hätte daher erwartet werden dürfen, dass eine ergänzende Anhörung durchgeführt werde. Er habe insgesamt stimmige und konsistente Ausführungen zu seinen Fluchtmotiven gemacht und weise als ehemaliger (...) der afghanischen Armee ein erhöhtes Risikoprofil auf, weshalb bei einer Rückkehr ein objektiv begründetes Risiko vor Verfolgung durch die Taliban bestehe.

E. 7

In der Vernehmlassung führt die Vorinstanz im Wesentlichen aus, auch in der Rechtsmitteleingabe werde nicht plausibel dargelegt, weshalb der Beschwerdeführer die Fotos an F. geschickt habe und Letzterer sich mit der Denunziation der grossen Gefahr ausgesetzt haben soll, umgehend vom Militär als Verräter entlarvt zu werden. Ferner werde auch auf Beschwerdeebene nicht überzeugend erklärt, weshalb er sich nach der Drohung durch die Taliban nicht umgehend an seine Vorgesetzten gewendet habe. Auch unter angemessener Berücksichtigung des Risikoprofils könne der Beschwerdeführer keine Verfolgungsgefahr glaubhaft machen.

E-6517/2020 Seite 8

E. 8

In der Replik führt der Beschwerdeführer ergänzend zu seinen bisherigen Angaben aus, er habe keine Fotos von Ausweisen versendet, sondern nur solche von Diplomen und sich selbst. Weiter habe er auch bereits dargelegt, weshalb er seine Vorgesetzten nicht habe umgehend informieren können und die Vorinstanz stütze sich bei ihrer Argumentation auf Vermutungen – zum Beispiel, dass er die Kontaktdaten hätte auswendig kennen müssen.

E. 9

Im Rahmen der Duplik zur veränderten Situation infolge der Machtübernahme durch die Taliban führt die Vorinstanz aus, auch vor dem Hintergrund der aktuellen Ländersituation sei ein erhöhtes Risikoprofil für sich alleine genommen nicht geeignet, begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung zu begründen. Dafür bedürfe es zusätzlicher risikoschärfender Elemente um die abstrakte Gefährdung zu konkretisieren. Der Beschwerdeführer habe solche zusätzlichen Elemente nicht darlegen können beziehungsweise sei es ihm nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich in den Fokus der Taliban geraten sei.

E. 10.1

Der Beschwerdeführer begründet die geltend gemachte Gefahr vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung damit, der Dienstkamerad F. habe ihn bei den Taliban als

Armeeangehörigen denunziert und diesen Fotografien von ihm zukommen lassen. Es ist festzuhalten, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe, weshalb er F. überhaupt Fotografien betreffend seine militärische Tätigkeit habe zukommen lassen, nicht konsistent wirken. Im erstinstanzlichen Verfahren gab er noch an, er habe dies für den Fall getan, dass er die Originale verlieren würde (vgl. SEM-Akten 32/15, F66). Auf Beschwerdebene wird geltend gemacht, er habe dies aus Stolz getan (vgl. Beschwerdeschrift S. 5). Dabei erhellt bei der ursprünglichen Erklärung auch nicht vollständig, weshalb er darauf angewiesen gewesen sein soll, Fotografien von sich und seinen Diplomen im Original, auf dem Handy sowie bei einem Dienstkamerad zur Verfügung zu haben. Hinzu kommt, dass zu F. nicht einmal ein besonderes Vertrauensverhältnis bestanden zu haben scheint (vgl. SEM-Akten 35/15 F53). Weiter ist mit der Vorinstanz darin übereinzugehen, dass nur schwer nachvollziehbar ist, weshalb F. für die Denunziation des Beschwerdeführers gegenüber den Taliban überhaupt

E-6517/2020 Seite 9 auf die Fotografien angewiesen gewesen sein soll beziehungsweise vermög die Erklärung in der Beschwerdeschrift, damit hätten die Taliban den Beschwerdeführer stärker einschüchtern können, nicht zu überzeugen. Auch weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass F. als Besitzer der Fotografien sofort als Hauptverdächtiger der Denunziation in Frage gekommen wäre und sich dadurch selbst gefährdet hätte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass F. im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers immer noch beim Militär gewesen sein soll (vgl. a.a.O. 32/15, F57). Insofern ist festzustellen, dass die Fluchtvorbringen diesbezüglich an diversen Stellen widersprüchlich oder unplausibel anmuten. Weiter ergibt sich aus den Aussagen des Beschwerdeführers auch nicht klar, was für Absichten die Taliban in Bezug auf seine Person überhaupt gehabt haben sollen. Ursprünglich machte der Beschwerdeführer in äusserst unbestimmter Weise geltend, die Taliban hätten gegenüber dem Vater gesagt, sie wüssten was er mache beziehungsweise habe der Vater die Nachricht bekommen, sein Sohn sei bei der Nationalarmee und es seien Bilder gezeigt worden respektive hätten die Taliban dem Vater gesagt, dass sie den Beschwerdeführer «wollen» (vgl. a.a.O. A32/15, F52, F69, F72 und F78). Sodann kann der Beschwerdeführer auch nicht plausibel darlegen, weshalb er sich bei einer tatsächlichen Gefahr durch die Taliban als Armeeingehöriger nicht einfach wieder zu seinem Stützpunkt begeben hat (vgl. a.a.O. F103). Dass er sich angesichts der geltend gemachten Gefahrensituation vielmehr dafür entschlossen haben soll, zu heiraten und anschliessend zu flüchten, ist insbesondere deshalb bemerkenswert, da er damit im Prinzip in Kauf nahm, dass neben seinen Angehörigen auch seine frisch ange- traute Ehefrau in den Fokus der Taliban geraten könnte. Diesbezüglich ist ergänzend festzustellen, dass den Akten nicht zu entnehmen ist, seine Angehörigen seien nach seiner Ausreise durch die Taliban bedroht worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, glaubhaft zu machen, dass er vor seiner Ausreise in den Fokus der Taliban geraten ist.

E. 10.2

Angesichts des Ausgeführten ist mit der Vorinstanz darin übereinzugehen, dass selbst unter der Annahme, der Beschwerdeführer wegen seiner vormaligen militärischen Stellung ein einschlägiges Risikoprofil auf, vorliegend keine Umstände dargetan sind, welche ihn im Falle der Rückkehr in sein Heimatland als in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise gefährdet erscheinen lassen würden (zur Praxis seit der Machtübernahme durch die Taliban vgl. statt vieler: Urteil des BVerfG E-1495/2021 vom 3. Mai 2024 E. 7.1. m.w.H.).

E. 10.3

Bei dieser Ausgangslage ist auf die Ausstellung des Reisepasses in F. _____ und die damit in Zusammenhang stehende Frage seiner Aufenthalt in Europa sowie auf die Frage, welche aktenkundigen Dokumente der Beschwerdeführer F. damals genau hat zukommen lassen, nicht mehr vertieft einzugehen. Weiter ist festzuhalten, dass er nicht substantiiert darlegt, inwiefern die Art der Befragung durch die Vorinstanz nicht genügend gewesen sein sollte und er ferner Gelegenheit gehabt hätte, Fluchtvorgängen auf Beschwerdeebenen von sich aus zu ergänzen. Sodann ist der – unter anderen in Zusammenhang mit den vorstehenden Punkten – gestellte Antrag auf zusätzliche Anhörung angesichts der gegebenen Spruchreife abzuweisen.

E. 10.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 11

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9; 2013/37 E. 4.4.). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 12

Die Vorinstanz hat in ihrer Verfügung vom 25. November 2020 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet, weshalb sich Ausführungen zu allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen erübrigen.

E. 13.1

Mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2021 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt. Den Akten ist zu entnehmen, dass er inzwischen einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgeht und er gemäss den deklarierten finanziellen Verhältnissen nicht mehr als bedürftig zu qualifizieren ist. Die gewährte unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb wiedererwägungsweise aufzuheben (vgl. BGE 122 I 322 E. 2c; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 6 E. 9). Folglich sind dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar

E-6517/2020 Seite 11 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG).

E. 13.2

Mit Zwischenverfügung vom 7. Januar 2021 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung gewährt und mit Zwischenverfügung vom 5. August 2021 dem Gesuch um Einsetzung einer neuen amtlichen Rechtsvertreterin entsprochen. Mit dem festgestellten Wegfall der Bedürftigkeit mangelt es auch an den Voraussetzungen für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Sinne von Art. 102m Abs. 1 AsylG. Die gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung ist deshalb

wiedererwägungsweise mit Wirkung ex nunc (vgl. KAYSER/ALTMANN, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 51 zu Art. 65) aufzuheben. Demnach ist ein amtliches Honorar für die bis anhin notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der vormalige amtliche Rechtsbeistand reichte mit Schreiben vom

E. 18

März 2021 eine Kostennote ein. Die darin geltend gemachten Beträge und Ansätze sind nicht zu beanstanden. Das amtliche Honorar ist daher auf insgesamt Fr. 1'900.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Mit Schreiben vom 28. Juni 2021 hat der vormalige amtliche Rechtsvertreter seinen Honoraranspruch an seine Arbeitgeberin, die Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Aargau, übertragen. Folglich ist das amtliche Honorar von Fr. 1'900.– an diese auszurichten. Bezüglich der später eingesetzten Rechtsvertreterin kann nicht festgestellt werden, dass ihr nennenswerte Aufwände entstanden wären und es liegt diesbezüglich auch keine Kostennote bei den Akten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6517/2020 Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.